

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**der Gemeinde Neufahrn bei Freising****(Landkreis Freising)****Nr. 1****Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Neufahrn, den

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister